

Erforderliche Unterlagen zur Erteilung einer Gaststättenerlaubnis

- Vollständig ausgefüllter **Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis**. Antragsbehörde ist die Betriebssitzgemeinde.
- **Führungszeugnis** –zur Vorlage bei einer Behörde- (zu beantragen bei der **Wohnsitzgemeinde**). (Bereits zur Erteilung der vorläufigen Gaststättenerlaubnis erforderlich). Als Verwendungszweck bitte Gaststättenerlaubnis angeben und an folgende Rückadresse senden lassen: Landratsamt Deggendorf -z. Hd. Frau Geyer- Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** (zu beantragen bei der **Wohnsitzgemeinde**) (bereits zur Erteilung der vorläufigen Gaststättenerlaubnis erforderlich). Als Verwendungszweck bitte Gaststättenerlaubnis angeben und an folgende Rückadresse senden lassen: Landratsamt Deggendorf -z. Hd. Frau Geyer- Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf
- **Auskunft über Einträge aus dem Schuldnerverzeichnis**, zu erholen bei dem **Amtsgericht**, in dessen Bezirk Sie in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte. (Bereits zur Erteilung der vorläufigen Gaststättenerlaubnis erforderlich).
- **Unterrichtungsnachweis der Industrie –und Handelskammer** bzw. Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation. (Falls noch nicht vorhanden, Anmeldung bitte entweder schriftlich bei der IHK Passau Postfach 1727, 94030 Passau, oder fernmündlich unter Tel Nr. 0851/507-243).
- **Gesundheitszeugnis oder Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG)**, erhältlich beim Gesundheitsamt (Landratsamt, Tel. 0991/3100-150) oder beim Hausarzt.
- **Pachtvertrag** über die gewerblichen Räume

Bei Ausländern: ausländerrechtlich muss eine selbständige Gewerbeausübung erlaubt sein

Hinweis:

Eine vorläufige Gaststättenerlaubnis ist nur bei **Fortführung eines bereits bestehenden** Betriebes möglich, bei **Neubetrieben** ist auch der Unterrichtungsnachweis gem. § 4 GastG vor Erlaubniserteilung beizubringen.

Hinweise der Bauaufsichtsbehörde für Gaststätten über 40 Gastplätzen:

Der Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis wird seitens der Bauaufsichtsbehörde erst dann zugestimmt, wenn

- die erforderlichen, **geprüften Feuerlöscher** an gut einsehbarer Stelle im Gastraum und Küche (Fettbrandlöscher oder Feuerlöschdecke) installiert sind;
- die **Fluchtwegkennzeichnung** ausreichend ist;
- die **Fluchtwegtüren in Außenwänden** von innen jederzeit und leicht zu öffnen sind;
- die **Fluchtwege** freigehalten sind;
- sich die **Kühlraumtüre** von innen jederzeit öffnen lässt.

Die Erfüllung dieser Anforderungen wird seitens der Bauaufsichtsbehörde vor Ort überprüft.